

RECHTSANWÄLTSKANZLEI

DR. KOHLHOFER

Rechtsanwalt
Dr. Reinhard Kohlhofer
Verteidiger in Strafsachen

Rechtsanwältin
Dr. Rudolfine Horny
ständige Substitutin

Rechtskonsulenten
Mag. Dr. Walter Hetzenauer
Dr. (sap) Helmut Ortner
MMag. Patrick Wartsch
Dr. Gerson Kern
Mediator

An den Kanzler
des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
Europarat
F-67075 STRASBOURG CEDEX
FRANKREICH

Einschreiben

Vorab per Telefax (31 Seiten)

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Conseil de l'Europe - *Council of Europe* - Europarat
Strasbourg, France - Frankreich

BESCHWERDE

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes*

JEHOVAS ZEUGEN vs. ÖSTERREICH

I.	PARTEIEN:	3
	A) DIE BESCHWERDEFÜHRERIN:	3
	B) DIE HOHE VERTRAGSSCHLIESSENDE PARTEI:	3
II.	DARLEGUNG DES SACHVERHALTES	4
	<i>DIE BESCHWERDEFÜHRERIN:</i>	4
	<i>BESCHWERDEGRUND:</i>	4
	1. Allgemeines:	4
	2. Die Rechtslage:	4
	3. Das innerstaatliche Verfahren	5
	4. Österreichisches Anerkennungsrecht	7
III.	ANGABE DER GELTEND GEMachten VERLETZUNGEN DER KONVENTION UND ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE	8
	<i>VERLETZUNG DES ARTIKELS 1 DES 1. ZUSATZPROTOKOLLS ZUR KONVENTION ALLEINE SOWIE IVM ART 14 DER KONVENTION:</i>	9
	<i>VERLETZUNG DES ARTIKELS 9 DER KONVENTION ALLEINE SOWIE IVM ARTIKEL 14 DER KONVENTION :</i>	23
IV.	ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS 1 DER KONVENTION	28
V.	ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES	29
VI.	ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN	29
VII.	BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN	30
VIII.	ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT	30

I. PARTEIEN:

A) DIE BESCHWERDEFÜHRERIN:

1 Name: **Jehovas Zeugen**
Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft

2 Ständige Anschrift: A-1134 Wien, Gallgasse 42-44

3 Tel.Nr.: 0043/1/8045345 / Fax.Nr.: 0043/1/8045346

4 Vertreten durch den Präsidenten:

5 Familienname: **Renoldner** 6 Vorname: **Johann**
Geschlecht: männlich

7 Staatsangehörigkeit: Österreich 8 Beruf: Prediger

9 Geburtsdatum und Ort: 20. 7. 1930, Leoben/Österreich

10 Ständige Anschrift: A-1134 Wien, Gallgasse 42-44

11 Tel.Nr.: 0043/1/8045345 / Fax.Nr.:

12 Name und Vorname Kohlhofer Dr. Reinhard
des/der Bevollmächtigten

13 Beruf des/der Rechtsanwalt
Bevollmächtigten

14 Anschrift des/der A-1130 Wien, Fasangartengasse 35
Bevollmächtigten

15 Tel.Nr. 0043/1/802 22 91 / Fax.Nr. 0043/1/802 22 91 14

B) DIE HOHE VERTRAGSSCHLIESSENDE PARTEI:

16 **Republik Österreich**

II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

DIE BESCHWERDEFÜHRERIN:

- 17 Wir sind der österreichische Zweig der unter dem Namen „Jehovas Zeugen“ weltweit vertretenen Religionsgemeinschaft und genießen Rechtspersönlichkeit als staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft. Johann Renoldner ist Mitglied des Vorstandes der Bekenntnisgemeinschaft Jehovas Zeugen und vertritt diese nach außen.

B e w e i s : ■ Bestätigung des Bundesministeriums
für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 19. 8. 1998,
Zl.: 12.100/10-9c/98 (Beilage./1)

BESCHWERDEGRUND:

1. Allgemeines:

- 18 Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Besteuerung der Spenden und Zuwendungen zur Erfüllung unserer religiösen, sozialen und gemeinnützigen Aufgaben sowie unserer Gotteshäuser (Königreichssäle), dies insbesondere im Vergleich zu anderen religiösen Gemeinschaften.
- 19 Die Beschwerde betrifft die erste innerstaatlich letztinstanzliche Entscheidung über die Besteuerung der 1998 staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft Jehovas Zeugen. In vielen weiteren gleich gelagerten Fällen wurde uns ebenfalls Steuer vorgeschrieben und - wie auch im vorliegenden Fall - bereits bezahlt. Dieses Verfahren hat daher den Charakter eines Präzedenzfalles.

2. Die Rechtslage:

- 20 Nach § 1 Abs 1 Z 1 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 (ErbStG) unterliegen Schenkungen unter Lebenden der Steuer nach diesem Bundesgesetz. Alle Erwerber, welche mit dem Geschenkgeber nicht verwandt sind, somit alle juristischen Personen, sind der höchsten Steuerklasse zuzurechnen (§ 7 leg.cit.). Die Steuer beträgt in dieser Steuerklasse je nach Höhe der Zuwendung 14 % bis 60 % der Schenkung (§ 8 Abs 1 ErbStG).

- 21 Nach § 15 Abs 1 Z 14 leg.cit. bleiben Zuwendungen unter Lebenden von körperlichen beweglichen Sachen und Geldforderungen an
- a) inländische juristische Personen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen,
 - b) inländische Institutionen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften,
 - c) politische Parteien
- steuerfrei.
- 22 Wann das Befreiungsmerkmal „kirchlich“ vorliegt, ist in der Bundesabgabenordnung (BAO) geregelt:
- 23 Gemäß § 38 Abs 1 leg. cit. sind „kirchlich“ solche Zwecke, durch deren Erfüllung gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gefördert werden.

3. Das innerstaatliche Verfahren

- 24 Herr Rudolf Docekal schenkte uns - der staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft Jehovas Zeugen, welche erst im Jahr davor Rechtspersönlichkeit erlangte - am 29. 10. 1999 einen Betrag von ATS 100.000,-. Dies entspricht einem Betrag von € 7.267,28.
- 25 Das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien setzte mit Schenkungssteuerbescheid vom 2. 5. 2001, ErfNr. 435.946/99, StNr. 137/7349, für diese Spende gem. § 8 Abs 1 ErbStG Schenkungssteuer in Höhe von 14 % der Zuwendung, somit ATS 13.790,- fest. Wir haben die Steuer sofort bezahlt, weil Rechtsmittel gegen einen Steuerbescheid nach österreichischem Recht keine aufschiebende Wirkung haben.
- 26 Gegen diese Entscheidung erhoben wir Berufung und begründeten diese damit, dass Jehovas Zeugen als staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft dieser Steuer nicht unterlägen, weil wir ebenso wie anerkannte Religionsgemeinschaften zu behandeln seien. Daneben liege auch eine Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit vor.
- 27 Mit Berufungsentscheidung des Unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 25.

1. 2005, GZ: RV/2220-W/02, wurde unsere Berufung als unbegründet abgewiesen. Der Unabhängige Finanzsenat vertrat die Auffassung, dass das Gesetz ausdrücklich eine Unterscheidung zwischen gesetzlich anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften treffe. Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften seien nicht anerkannt und daher anders als staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften zu behandeln. Darüber hinaus sei eine religiöse Bekenntnisgemeinschaft in der Regel auch nicht ausschließlich „gemeinnützig“ tätig.

28 Gegen diese Berufungsentscheidung erhoben wir am 3. 3. 2005 Beschwerde gem. Art 144 B-VG an den Verfassungsgerichtshof, in welcher wir ausführlich auf die grobe Benachteiligung nicht anerkannter Religionsgemeinschaften hinwiesen, die in der Literatur in Österreich einhellig kritisiert wird (Pkt. 1.2. der Beschwerde, Beilage./5). Darüber hinaus haben wir die bisherigen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes zur Frage der Diskriminierung religiöser Bekenntnisgemeinschaften vollständig referiert (Pkt. 1.3. der Beschwerde, Beilage./5) und auf die beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bereits behängenden Beschwerden von Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften wegen Verletzung der Konventionsrechte hingewiesen. Wir haben den Verfassungsgerichtshof eindringlich ersucht, die angeführten Argumente zu würdigen und die angefochtene Entscheidung sowie die Verfassungskonformität der bestehenden Rechtslage zu überprüfen. In diesem Zusammenhang haben wir nicht nur auf die Bedeutung dieser Rechtsfragen für einen Gutteil der österreichischen Bevölkerung, sondern auch auf die Eingriffe in die in Österreich als Verfassungsrecht geltende Konvention hingewiesen (Pkt. 1.4. der Beschwerde, Beilage./5). Letztlich haben wir im Hinblick auf die Bedeutung dieser Rechtsfragen einen begründeten Antrag auf eine mündliche Verhandlung gestellt (Pkt. 6. der Beschwerde, Beilage./5).

29 Am 23. 11. 2005 wurde uns der Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 23. 9. 2005, B 274/05-3, zugestellt, mit welchem die Behandlung der Beschwerde vom Verfassungsgerichtshof abgelehnt wurde.

30 Nach der über unseren Antrag erfolgten Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wies dieser mit Erkenntnis vom 27. 4. 2006 zu Zl. 2005/16/0277-7 unsere Beschwerde als unbegründet ab. Wie üblich verwies der Verwaltungsgerichtshof zu den mit unserem ergänzenden Schriftsatz vom 13. 1. 2006 neuerlich eindringlich dargelegten Ver-

letzungen der Konvention lediglich lapidar auf den Ablehnungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes, ohne sich inhaltlich mit den vorgetragenen Konventionsverletzungen auseinander zu setzen, obwohl er dazu verpflichtet gewesen wäre. Unseren ausführlich begründeten Antrag auf mündliche Verhandlung wies er ab, „zumal dem auch nicht Art 6 Abs 1 ERMK (gemeint: Die Konvention) entgegen stand“.

31 Dieses Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes wurde unserem Vertreter am 17. 5. 2006 zugestellt.

- B e w e i s :
- Schenkungssteuerbescheid Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Wien vom 2. 5. 2001 (Beilage ./2)
 - Berufung vom 7. 5. 2001 (Beilage ./3)
 - Berufungsentscheidung des Unabhängigen Finanzsenates vom 25. 1. 2005 (Beilage ./4)
 - Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof vom 3. 3. 2005 (Beilage ./5)
 - Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 26. 9. 2005 (Beilage ./6)
 - Ergänzender Schriftsatz vom 13. 1. 2006 (Beilage ./7)
 - Erkenntnis Verwaltungsgerichtshof vom 27. 4. 2006 (Beilage ./8)

4. Österreichisches Anerkennungsrecht

32 Das österreichische Verfassungsrecht unterscheidet zwischen gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften und solchen, welche nicht gesetzlich anerkannt sind (Art 15 StGG). Anerkannte christliche Religionsgemeinschaften werden als „Kirchen“, nicht christliche Religionsgemeinschaften als „Religionsgesellschaften“ bezeichnet.

33 Fast alle österreichischen Gesetze folgen dieser Differenzierung zwischen gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften und solchen, welche nicht anerkannt sind, bzw. zwischen Anhängern einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft und Anhängern von gesetzlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften. Während gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften sowie deren Angehörigen eine Reihe von Rechten und Privilegien zustehen, sind nicht anerkannten Religionsgemeinschaften und deren Angehörigen diese Rechte und Privilegien verwehrt.

34 Zeugen Jehovas sind nicht gesetzlich anerkannt. Sie sind die bei weitem größte nicht anerkannte Religionsgemeinschaft in Österreich. Sie sind darüber hinaus (meist um ein Vielfaches) größer als alle sechs nach dem österreichischen Anerkennungsgesetz anerkannten

Relionsgemeinschaften und darüber hinaus auch (meist ebenfalls um ein Vielfaches) größer als vier der insgesamt sieben durch eigene Gesetze anerkannten Religionsgemeinschaften.

35 Trotz ausführlich begründeter Anträge auf Anerkennung seit zumindest dem Jahre 1978 wurden Jehovas Zeugen bisher nicht anerkannt. Durch eine neue gesetzliche Regelung im Jahre 1998 wurde eine Anerkennung für zumindest 10 weitere Jahre gesperrt.

36 Angehörige der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas sind - wie auch die Angehörigen aller anderen nicht anerkannten Religionsgemeinschaften - in vielen Belangen schlechter gestellt als Angehörige gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften.

B e w e i s : ■ das angeschlossene Diagramm, beruhend auf den Ergebnissen der amtlichen Volkszählung 2001 (Beilage ./9)
■ Darstellung der religiösen Landschaft Österreichs sowie unserer Anerkennungsbemühungen samt Begründung in der Beschwerde Zl.: 15040/05 (Beilage ./10)

37 Wir weisen darauf hin, dass wir bereits im Februar 1998 wegen der Verletzung von Konventionsrechten durch die grundlose Verweigerung der Anerkennung eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte eingebracht haben. Das Verfahren hängt derzeit zu Zl. 40825/98 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, welcher am 5. 7. 2005 die Beschwerde zum Großteil zugelassen hat.

38 Auf Grund der jüngsten Entscheidung der österreichischen Behörde und Gerichte, die Anerkennung weiter zu sperren, haben wir am 21. 4. 2005 eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingebracht, welche dort zu Zl. 15040/05 behängt. Soweit daher im Folgenden auf die komplexe Sach- und Rechtslage hinsichtlich der Anerkennung als Religionsgemeinschaft eingegangen wird, erfolgt dies zur Vereinfachung des Verfahrens und unter Hinweis darauf, dass diese Fragen bereits Gegenstand anhängiger Verfahren sind.

III. ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNGEN DER KONVENTION UND ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERE.

DE

39 Wir erachten uns in unseren Rechten

- auf Achtung unseres Eigentums gemäß Art 1 1.ZPMRK alleine, sowie iVm Art 14 der Konvention auf Grund der Benachteiligung wegen unserer Religion, sowie
- auf Religionsfreiheit gem Art 9 der Konvention alleine sowie iVm Art 14 der Konvention auf Grund der Benachteiligung wegen unserer Religion

verletzt.

VERLETZUNG DES ARTIKELS 1 DES 1. ZUSATZPROTOKOLLS ZUR KONVENTION ALLEINE SOWIE IVM ART 14 DER KONVENTION:

40 Art 1 des 1.ZPMRK lautet:

„Artikel 1 des 1. ZP Schutz des Eigentums

Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern, sonstiger Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.“

1. Das Recht auf Achtung des Eigentums:

41 Durch die umfassende Besteuerung werden wir im Genuss unseres Eigentums und Vermögens erheblich beeinträchtigt. Die Einrichtungen zur Ausübung unserer kollektiven Religionsfreiheit, insbesondere unsere Gotteshäuser (Königreichssäle), werden besteuert. Zuwendungen an unsere Religionsgemeinschaft zur Erfüllung unserer Aufgaben (Gewährleistung der Seelsorge und der Verkündigung, Katastrophenhilfe, etc.) werden in erheblichem Umfang besteuert, weshalb wir unseren Aufgaben nur in eingeschränktem Maße nachkommen können.

42 Unsere Religionsgemeinschaft verfügt – abgesehen von Schenkungen und Erbschaften – über

keine sonstigen Einkünfte, sodass die Erfüllung unserer Aufgaben allein von diesen Einkünften abhängt.

- 43 Nach einer unvollständigen Übersicht belaufen sich die von Jehovas Zeugen allein in den Jahren 1998 bis 2004 in Österreich bezahlten Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie Grundsteuern auf mehr als € 500.000,- (Einzelheiten siehe Beschwerdeverfahren Nr. 40825/98, Statement vom 6. 9. 2005 samt Beilagen).
- 44 Alle diese und viele weitere Steuern und Abgaben müssen wir lediglich deshalb entrichten, weil wir nicht als Religionsgemeinschaft anerkannt sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bekenntnisgemeinschaftengesetzes (BekGG) und unseres (dritten) Antrages auf Anerkennung waren unsere Anerkennungsanträge seit mehr als 20 Jahren (!) unerledigt. Wir hatten - schon im Hinblick auf die Erfüllung aller Anerkennungsvoraussetzungen - einen Anspruch auf Anerkennung und den damit verbundenen vollen Genuss unseres Eigentums und Vermögens. Durch die Anerkennungssperre auf Grund des BekGG und die Abweisung unseres Anerkennungsantrages wegen der in diesem Gesetz vorgesehenen neuen 10-jährigen Wartefrist wurde daher in ein bereits bestehendes Recht auf Anerkennung eingegriffen und damit in eine bestehende Rechtsposition, die direkt unser Eigentum und Vermögen betraf.

- 45 Die Besteuerung greift in das Recht auf Achtung unseres Eigentums ein. „Eigentum“ gemäß Artikel 1 1. ZPMRK bezieht sich nicht nur auf bewegliche und unbewegliche Sachen, sondern erstreckt sich auf alle „wohlerworbenen“, vermögenswerten Rechte (*Van Marle and Others v. the Netherlands*) und auf Ansprüche, welche auf einer gerechtfertigten Erwartung der Achtung des Eigentums beruhen, wie etwa Ansprüche auf eine Steuererleichterung, Steuerbefreiung oder Rückerstattung zu Unrecht bezahlter Steuern.
- 46 Im Fall *S.A. Dangeville v. France* hatte der Gerichtshof zu entscheiden, ob der Anspruch des Beschwerdeführers auf Rückzahlung zu Unrecht eingehobener Steuern als vermögenswertes Recht und damit als „Eigentum“ durch Artikel 1 1. ZPMRK geschützt war. Er kam zu dem Schluss (*S.A. Dangeville v. France*, Zahl 36.677/97, RZ 48):

“In the light of the foregoing, the Court finds that the applicant company had a valid claim against the State when it lodged its two appeals for the VAT paid in error for the period from 1 January to 30 June 1978. A claim of that nature “constituted an asset” and therefore amounted to a “possession” within the meaning of the first sentence of Article 1 of Protocol No. 1, which was accordingly applicable in the present case (see, among other authorities, *Pressos Compania Naviera S.A. and Others*, cited above, p. 21, § 31).

In any event, the Court considers that the applicant company had at least a legitimate expectation of being able to obtain the reimbursement of the disputed sum (see *Pine Valley Developments Ltd and Others v. Ireland*, judgment of 29 November 1991, Series A no. 222, p. 23, § 51).” (Hervorhebungen durch uns)

- 47 Auch wir hatten nach Erfüllung aller Anerkennungsvoraussetzungen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen einen Anspruch auf Nichtbesteuerung und zumindest die gerechtfertigte Erwartung, die uns vorgeschriebene und bezahlte Steuer im Rahmen des von uns geführten Berufungsverfahrens refundiert zu erhalten.

B e w e i s : ■ Darstellung der religiösen Landschaft Österreichs sowie unserer Anerkennungsbemühungen samt Begründung in der Beschwerde
Zl.: 15040/05 (Beilage ./10)

2. Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums:

- 48 Ein Eingriff in dieses Recht kann nur im Falle einer Eigentumsentziehung (Abs 1 Satz 2) oder zur Regelung der Eigentumsnutzung (Abs 2) erfolgen, beides jedoch nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechtes vorgesehenen Bedingungen.

49 Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, greift die Verweigerung der Anerkennung (zunächst in Form der Verweigerung einer Entscheidung über den Anerkennungsantrag und nachfolgend durch die Anerkennungssperre des neuen Bekenntnisgemeinschaftengesetzes) in den Kernbereich unseres durch Art 1 1.ZPMRK geschützten Eigentumsrechtes ein.

50 Ein Eingriff in unser Eigentumsrecht liegt vor: zunächst durch die Nichtentscheidung über unsere Anträge, dann durch die willkürliche Ablehnung unseres Antrags, und schließlich durch die Sperre des Zugangs zu einer Anerkennung durch das neue BekGG. Dies ist ein Eingriff in eine faktisch bereits erlangte Rechtsposition, welcher direkt unser Eigentum betrifft:

51 § 1 AnerkennungsG regelt die Voraussetzungen, unter denen ein - zwingender - Anspruch auf Anerkennung besteht:

„Den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird die Anerkennung als Religionsgesellschaft unter nachfolgenden Voraussetzungen ertheilt:

1. Dass ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält;

2. Dass die Errichtung und der Bestand wenigstens e i n e r nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Cultusgemeinde gesichert ist.“

52 a) Unsere Religionsgemeinschaft erfüllte im Jahre 1998 zum Zeitpunkt der Schaffung des neuen BekGG die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Anerkennungsgesetzes. Wir hatten daher einen Anspruch auf Anerkennung.

53 aa) Die Sicherung des Bestandes unserer Religionsgemeinschaft war schon seit den Jahren der ersten Antragstellung in den 1970er Jahren unzweifelhaft erfüllt, da nicht nur eine Kultusgemeinde in Österreich existierte, sondern unsere Religionsgemeinschaft schon seit vielen Jahrzehnten in Österreich – mittlerweile als fünftgrößte Religionsgemeinschaft - existierte, und dabei schwere Zeiten heftiger Verfolgung überstanden hatte.

54 bb) Das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der Rechtstreue sowie des Gebotes, dass nichts sittlich Anstößiges enthalten sein dürfe, war unstrittig erfüllt. Dies ist daran zu

erkennen, dass das neue BekGG aus dem Jahre 1998 für den Erwerb des Status einer Bekenntnisgemeinschaft im Wesentlichen den Prüfungsmaßstab des AnerkennungsG übernimmt. In der Literatur wird zum Teil die Ansicht vertreten, dass der Prüfungsmaßstab des BekGG sogar strengere Voraussetzungen fordert, als sie im AnerkennungsG vorgesehen waren. Wenn gemäß § 1 Z 1 AnerkennungsG (das als Durchführungsgesetz zu Art 14 und Art 15 StGG ergangen ist) Religionslehre, Gottesdienst und Verfassung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthalten dürfen, so ist damit im Wesentlichen das angesprochen, was auch der in Art 9 Abs 2 MRK enthaltene Gesetzesvorbehalt zum Ausdruck bringt. Diese Schrankenregelung wird in § 5 Abs 1 BekGG durch Wiedergabe ihres Wortlauts *expressis verbis* als Maßstab für die Versagung des Erwerbs der Rechtspersönlichkeit als religiöse Bekenntnisgemeinschaft genommen, ergänzt durch eine mit Blick auf die neuen religiösen Bewegungen vorgenommene Konkretisierung. Da die in § 5 Abs 1 Z 1 BekGG genannten Voraussetzungen von einer Bekenntnisgemeinschaft **vor deren Eintragung** zu erfüllen sind, und das Vorliegen dieser Voraussetzung von der Behörde **vorweg zu prüfen** ist, widrigenfalls eine Eintragung nicht stattfinden kann, bestätigte die zuständige österreichische Behörde durch die Verleihung des Status einer Bekenntnisgemeinschaft an unsere Religionsgemeinschaft damit, dass auch die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach dem bis 1998 gültigen Anerkennungsgesetz vorlagen.

55 cc) Als weiteres Kriterium für eine Anerkennung verlangte § 1 AnerkennungsG lediglich einen Antrag der betreffenden Religionsgemeinschaft. Auch dieses Erfordernis war erfüllt (vgl. die ausführliche Analyse im Rechtsgutachten „Das Recht der Zeugen Jehovas auf Anerkennung als Religionsgesellschaft in Österreich“, von o.Univ.-Prof. Dr. Peter Leisching vom 17. 10. 1990, Beilage ./12 im Verfahren Zl. 15040/05).

56 Unsere Religionsgemeinschaft erfüllte somit unzweifelhaft im Jahre 1998 - und in den Jahren zuvor - alle materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung nach dem AnerkennungsG. Wir hatten deshalb bereits zu diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf alle mit dem Anerkennungsstatus verbundenen Rechte. Unsere Religionsgemeinschaft hatte auf diese Weise bereits eine Rechtsposition in Form einer Anwartschaft erlangt, die der einer anerkannten Religionsgemeinschaft entspricht. Dies war spätestens nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahre 1992 der Fall, mit dem dieser feststellte, dass ein Rechtsanspruch auf Anerkennung bestünde. Nachdem der Leiter des Kul-

tusantes unserem Vertreter bereits am 19. September 1988 mitgeteilt hatte (Beilage ./10, RZ 54), dass seiner Auffassung nach die Voraussetzungen einer Anerkennung gegeben seien, durfte unsere Religionsgemeinschaft davon ausgehen, dass sie die Rechte einer anerkannten Religionsgemeinschaft erhalten würde.

57 b) In diese schutzwürdige Rechtsposition, die lediglich einer formell-rechtlichen – und widerrechtlich verweigerten - Entscheidung bedurfte, um konkretisiert zu werden, griff der österreichische Gesetzgeber durch Schaffung des neuen BekGG ein, indem er keine Übergangsregelung für Altantragsteller, d. h. solche Religionsgemeinschaften, die bereits einen Antrag auf Anerkennung nach dem AnerkennungsG gestellt hatten, in dem neuen BekGG vorsah. Im Gegenteil, auch diese Altantragssteller wurden - ausdrücklich - unter § 11 Abs 2 BekGG gefasst, mit der Folge, dass auch sie unter die 10-jährige Sperrfrist fallen. De facto wurde dadurch der unzweifelhaft bestehende Anspruch auf Anerkennung für unsere Religionsgemeinschaft aberkannt. Dies erkennt auch der Verfassungsgerichtshof an, wenn er in seinem Erkenntnis vom 3. 3. 2001 (Beilage ./43 im Verfahren 15040/05) hierzu ausführt, „dass eine solche Beobachtungsmöglichkeit für jene Anhänger eines Religionsbekenntnisses zu einer Härte führt, die sich ... schon seit längerer Zeit um die Anerkennung als Religionsgesellschaft bemühen. Denn kraft dieser Bestimmung treffen die zusätzlichen Voraussetzungen, die für eine Anerkennung einer Religionsgemeinschaft nach dem AnerkennungsG gemäß § 11 Abs 1 BekGG nunmehr erforderlich sind, auch Gemeinschaften, die möglicherweise die bisher gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für eine Anerkennung nach dem AnerkennungsG erfüllt haben.“ Insoweit spricht auch der Verfassungsgerichtshof von einer „potentiellen Verschlechterung der Rechtsposition“ gesetzlich nicht anerkannter religiöser Gemeinschaften (Beilage ./43, Seite 11, im Verfahren 15040/05).

58 Darin liegt ein gravierender Eingriff in die Eigentums- und Vermögensrechte unserer Religionsgemeinschaft, da der Eingriff in den materiell-rechtlich bereits vollständig verwirklichten Rechtsanspruch auf Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz unter Missachtung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, die zu beachten sich alle Mitgliedsstaaten nach der Präambel der Konvention verpflichtet haben, erfolgte.

59 c) Wie der Hohe Gerichtshof wiederholt festgestellt hat, ist der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, eines der Grundprinzipien einer demokratischen Gesellschaft, in allen Artikeln

der Konvention immanenter Begriff (Heidi Jahn u.a. gg Deutschland, RZ 71).

- 60 Maßgebliche Kriterien der Rechtsstaatlichkeit sind insbesondere die Zugänglichkeit, Genauigkeit, Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit. Für den Bürger bedeutet Rechtssicherheit in erster Linie Vertrauensschutz. Rechtssicherheit als ein grundlegendes Element des Rechtsstaatsprinzips und Vertrauen als eine Grundbedingung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sind wesentlich aufeinander bezogen. Angesichts der zunehmend durch Komplexität und Kontingenz gekennzeichneten Lebensbedingungen, die auch in einer entsprechenden Verrechtlichungsdichte ihren Niederschlag finden, kommt diesen beiden Begriffen eine besondere Bedeutung zu. Rechtsstaatlich muss auch die Anwendung des Gesetzes sein.
- 61 Das schutzwürdige Vertrauen unserer Religionsgemeinschaft hinsichtlich des Anspruchs auf Zuerkennung der Anerkennung erkennt auch der Verfassungsgerichtshof grundsätzlich an, wenn er in eine Abwägung eintritt zwischen der Aberkennung des Anerkennungsanspruchs, den angeblichen Vorteilen, die ein Erwerb des Bekenntnisgemeinschaftsstatus mit sich bringt, sowie der Rechtfertigung der österreichischen Regierung für die Gesetzesänderung. Die plötzliche Änderung des staatskirchenrechtlichen Konzepts in Österreich missachtete das schutzwürdige Vertrauen unserer Religionsgemeinschaft. Nicht zuletzt in Anbetracht des Umstandes, dass es sich bei Fragen des Anerkennungsrechts um einen Regelungsbereich handelt, der von Kontinuität und langfristigen Dispositionen gekennzeichnet ist, hätte sich der Gesetzgeber in besonderer Weise um „Übergangsgerechtigkeit“ – verstanden als „praktische Konkordanz“ bei Rechtsänderungen – bemühen müssen.
- 62 Mit Blick auf die Altantragsteller hätte sich auf den ersten Blick eine Übergangsregelung dahingehend angeboten, zumindest die Zeit zwischen der Antragstellung auf Anerkennung gemäß AnerkennungsG und dem Tag des Inkrafttretens des BekGG in die Zehnjahresfrist einzurechnen. Auf diese Weise wären die langjährigen Dispositionen unserer Religionsgemeinschaft sowie der bereits verfestigte Rechtsanspruch auf Anerkennung gebührend berücksichtigt geworden. Dies war umso mehr veranlasst, als die neue Rechtslage als Folge säumigen Verhaltens der Behörde zur Anwendung gelangt und unsere Religionsgemeinschaft im Hinblick auf die lange zurückliegende Antragstellung bereits einer eingehenden behördlichen Überprüfung unterzogen gewesen sein musste und auch war, wie dies durch die schnelle Zuerkennung des Bekenntnisgemeinschaftsstatus deutlich wurde.

- 63 Sowohl die zuständigen österreichischen Behörden als auch die Höchstgerichte haben es jedoch abgelehnt, durch eine entsprechende Auslegung des neuen BekGG in vorgenanntem Sinne die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in unserem Falle zu berücksichtigen.
- 64 Der plötzliche Bruch in der Anerkennungspraxis in Österreich ohne Berücksichtigung unserer bereits erworbenen Anwartschaftsposition wiegt umso schwerer, als Äußerungen im Gesetzgebungsverfahren deutlich zeigen, dass das neue BekGG - zumindest mit der Übergangsregelung des Art. 11 Abs 2 BekGG - wesentlich auch gerade zum Zweck der Vereitelung unseres Anerkennungsanspruchs so gefasst wurde (vgl. Beilage ./10, RZ 78, 79).
- 65 Auf Grund der bereits verfestigten Anspruchsposition unserer Religionsgemeinschaft auf Anerkennung war die Aberkennung des Rechts auf Anerkennung durch das neue BekGG ein erheblicher Eingriff in unsere Eigentums- und Vermögensrechte. Dies wurde manifestiert durch die Ablehnung unseres Antrags vom 22. 7. 1998, der - nach der Verleihung des Bekenntnisgemeinschaftsstatus - eine Fortführung unseres Antrags aus dem Jahre 1987 darstellte. Damit wurde eine mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit vereinbare Auslegung des Gesetzes abgelehnt. Damit griff der österreichische Gesetzgeber in bereits verfestigte Anwartschaftsrechte unserer Religionsgemeinschaft ein und schuf damit eine Regelung, die letztlich eine Rückwirkung auf das Jahr 1987 - das Jahr der Antragstellung - entfaltete. Eine solche Vorgehensweise ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar, da sie weder vorhersehbar noch kalkulierbar ist und damit das Vertrauen in die Rechtsordnung und die Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung erschüttern muss.
- 66 Im Einzelnen verweisen wir auf die ausführliche Darstellung und urkundlichen Nachweise in der Beschwerde vom 21. 4. 2005 zu Zahl 15040/05, Seite 30 ff.

3. Zusammenfassung:

- 67 Durch die Vorschreibung und Bezahlung der Schenkungssteuer sowie durch den Eingriff in unseren Anspruch auf Anerkennung und den damit verbundenen steuerbegünstigten Status wurde uns unser Eigentum in Missachtung rechtsstaatlicher Grundsätze entzogen. Wir sind daher in unserem Recht auf Achtung unseres Eigentums gemäß Art 1 des 1.ZPMRK verletzt.

4. Benachteiligung gem Art 14 der Konvention:

- 68 Gemäß Art. 14 der Konvention ist der Genuss der in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die unter anderem in der Religion begründet ist.
- 69 Eine solche Benachteiligung liegt vor, wenn Rechtssubjekte, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung ungleich behandelt werden - wenn also ein „legitimes Ziel“ fehlt - und wenn das Mittel im Hinblick auf das angestrebte Ziel unverhältnismäßig ist.

5. Ungleichbehandlung:

- 70 Die österreichischen Steuergesetze sehen weitreichende Steuererleichterungen und Begünstigungen für anerkannte Religionsgemeinschaften vor. Nicht anerkannte Religionsgemeinschaften sind nicht begünstigt.
- 71 Zuwendungen an nicht anerkannte Religionsgemeinschaften zur Erfüllung ihrer religiösen Tätigkeiten (Seelsorge, Mission, karitative Aufgaben) unterliegen der Schenkungssteuer in Höhe von 14 % - 60 % der Zuwendung. Zuwendungen an anerkannte Religionsgemeinschaften sind steuerfrei (§ 15 Abs 1 Z 14 ErbStG). Die Finanzbehörden lehnen eine analoge Anwendung der Steuerbegünstigung auf nicht anerkannte Religionsgemeinschaften - und sei es nur auf staatliche eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften - ab, obwohl solche Bekenntnisgemeinschaften im Zeitpunkt der Erlassung dieser Steuergesetze noch gar nicht existierten.
- 72 „Religionsgemeinschaft“ ist der Oberbegriff für eine „organisierte Gemeinschaft der Bekenner einer Religion“, der sowohl gesetzlich anerkannte „Kirchen- und Religionsgesellschaften“ als auch staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften umfasst. (Als „Kirchen“ werden christliche Religionsgemeinschaften, als „Religionsgesellschaften“ nichtchristliche Religionsgemeinschaften bezeichnet [Kalb/Potz/Schinkele, Religionsgemeinschaftenrecht, 36 unter Hinweis auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des BekGG].)
- 73 Der einzige Unterschied zwischen beiden Gruppen von Religionsgemeinschaften besteht gemäß § 1 BekGG darin, dass religiöse Bekenntnisgemeinschaften als „Vereinigungen von Anhängern einer Religion, die gesetzlich nicht anerkannt sind“, definiert sind. Der Unterschied besteht also lediglich in der Art des staatlichen Rechtsaktes, durch den die Religionsgemeinschaft Rechtspersönlichkeit erwirbt: In einem Fall spricht man von einer staatlichen „Anerkennung“, im anderen Fall von einer staatlichen „Eintragung“. Abgesehen davon befinden sich alle diese Religionsgemeinschaften in einer völlig identischen Situation.
- 74 In *Alujer Fernandez and Caballero Garcia v. Spain*, vom 14.6.2001, Zl.: 53072/99, hatte sich der Gerichtshof mit der Frage zu beschäftigen, ob die Antragsteller in ihrem Recht auf Religionsfreiheit iVm Art 14 der Konvention verletzt wurden. Der Gerichtshof sah zwar einen Eingriff in Art 9 der Konvention auf Grund der steuerlichen Nachteile der Beschwerdeführer als gegeben an, verneinte aber eine Diskriminierung auf Grund der unterschiedlichen Behandlung

der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche Spaniens, deren Angehörige die Beschwerdeführer waren.

75 Zur Gleichbehandlung führt er aus:

„ ... freedom of religion does not entail Churches or their members being given a different tax status to that of other taxpayers. However, the conclusion of agreements between the State and a particular Church establishing a special tax regime in favour of the latter does not, in principle, contravene the requirements of Articles 9 and 14 of the Convention, provided that there is an objective and reasonable justification for the difference in treatment and that similar agreements may be entered into by other Churches wishing to do so...

The Court observes that the special tax treatment enjoyed by the Catholic Church in Spain is contained in supplemental provision no. 5 to the Law of 23 December 1987 on the State Budget for 1988 and arises out of the agreements made on 3 January 1979 between Spain and the Holy See, which impose reciprocal obligations on both parties. Thus, for instance, the Catholic Church has undertaken to place at the service of Spanish society as a whole its historic, artistic and documentary heritage (Article XV of the Agreement on Teaching and Cultural Affairs), while at the same time an exemption from tax operates in favour of its places of worship (by virtue of Article IV of the Agreement on Financial Matters). The Court notes that the applicants do not contest, in itself, the compatibility with the Convention of the statutory choice available to members of the Catholic Church to allocate a percentage of their income tax for the financing of their Church. Their complaint is that they are unable to act in a like manner in favour of their own Church without a prior agreement with the Spanish State. However, the obligation imposed on Churches to reach an agreement with the State in order to be eligible to receive part of the revenue from income tax does not appear to the Court to be unfounded or disproportionate.“ (Hervorhebungen von uns)

76 Es wird zu zeigen sein, dass - ausgehend von der Begründung dieser Entscheidung - im vorliegenden Fall jedenfalls eine Diskriminierung auf Grund unserer Religion vorliegt (siehe unten RZ 78 ff).

77 Die Ungleichbehandlung, welche ausschließlich auf der unterschiedlichen Bezeichnung des staatlichen Formalaktes der Verleihung der Rechtspersönlichkeit an die Religionsgemeinschaft beruht, ist unsachlich (weil nicht alle Religionsgemeinschaften den gleichen Zugang zur Anerkennung haben), unbegründet und auch unverhältnismäßig.

6. Kein Zugang zur Anerkennung:

78 Die Unterscheidung zwischen Religionsgemeinschaften, welche anerkannt (und damit begünstigt) sind, und solchen, die nicht anerkannt sind, ist jedenfalls dann unsachlich, wenn das

Erreichen des Anerkennungsstatus nicht für alle Religionsgemeinschaften unter denselben Bedingungen möglich ist.

- 79 Gerade dies trifft auf unsere Religionsgemeinschaft zu. Jehovas Zeugen wurde die Anerkennung durch Jahrzehnte willkürlich verweigert, ohne dass ein Rechtsmittel dagegen zur Verfügung stand. Als die Rechtsprechung der Höchstgerichte 1997 endlich die Durchsetzbarkeit des Anerkennungsanspruches ermöglichte, wurde dieser umgehend durch das BekGG vom Gesetzgeber generell beseitigt. Wir hatten daher in der Vergangenheit und bis zum heutigen Tag keine Möglichkeit, die Anerkennung zu erreichen.
- 80 Wir verweisen diesbezüglich auf die ausführliche Darstellung in der Beschwerde Nr. 15040/05, Seite 6 ff, insbesondere 12 ff; sowie *ebendort*, Seite 33 ff zum Eingriff in eine faktisch bereits erlangte Rechtsposition.
- 81 Anders als im Fall *Alujer Fernandez and Caballero Garcia v. Spain* haben wir uns als Religionsgemeinschaft seit Jahrzehnten um die staatliche Anerkennung bemüht. Diese wurde uns aber zu Unrecht trotz Erfüllung aller Anerkennungsvoraussetzungen verweigert und zuletzt durch eine gesetzliche Anerkennungssperre verhindert.

7. Keine sachliche Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlung:

- 82 Wie bereits oben ausgeführt, besteht der Unterschied zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften ausschließlich in dem Formalakt der Verleihung der Rechtspersönlichkeit. Für beide Formen von Religionsgemeinschaften gelten - anders als im Fall *Alujer Fernandez and Caballero Garcia v. Spain* - grundsätzlich dieselben Voraussetzungen. Insbesondere ist für die Anerkennung als Religionsgemeinschaft keine spezielle Vereinbarung (Konkordat) der Religionsgemeinschaft mit dem Staat erforderlich.
- 83 Wir haben – wie oben bereits ebenfalls aufgeführt – bis zum Jahr 1998 alle im Anerkennungsgesetz genannten Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt (vgl. oben RZ 56).
- 84 Erst mit dem BekGG wurden zusätzliche Voraussetzungen für die Anerkennung normiert, im Wesentlichen ein Ausschluss jeder weiteren Anerkennung durch zumindest 10 Jahre sowie die Einführung einer von den meisten anerkannten Religionsgemeinschaften bei weitem nicht

erreichten Mindestmitgliederzahl.

- 85 Diese zusätzlichen Voraussetzungen dienen ausschließlich der Verhinderung weiterer Anerkennungen und sind schon aus diesem Grunde unsachlich. Im Übrigen wurde trotzdem später eine gewisse Religionsgemeinschaft, welche diese Voraussetzungen bei weitem verfehlt (!), durch ein eigens für jene Religionsgemeinschaft geschaffenes Gesetz anerkannt (Beilage ./10, Seite 40 f).
- 86 Die österreichische Regierung hat im Verfahren 40.825/98 versucht, die offensichtliche Unhaltbarkeit der derzeitigen Rechtslage damit zu begründen, dass fiskalische Privilegien für gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften ihre Ursache und Begründung in dem Umstand hätten, dass Religionsgemeinschaften durch ihr Wirken einen positiven Einfluss auf die Gesellschaft ausüben: sie tragen zu deren Stabilität und Weiterentwicklung bei und leisten durch ein Engagement auf Gebieten wie dem Denkmalschutz, der Erziehung, Bildung, Krankenpflege, Altenpflege, Sozialhilfe, Flüchtlingsbetreuung oder Entwicklungshilfe - somit auf Gebieten, welche man als gemeinnützig bezeichnen kann - positive Beiträge zur Gesellschaft.
- 87 Dieses Kriterium stellt keine sachliche Begründung für die Ungleichbehandlung dar:
- 88 a) Eine Anerkennung wurde gerade nicht nur jenen Religionsgemeinschaften gewährt, welche die genannten „gemeinnützigen Aufgaben“ wahrnehmen, sondern in der weit überwiegenden Zahl sehr kleinen, höchst unterschiedlichen Gemeinschaften, welche nicht durch derartige Aktivitäten öffentlich hervortreten. Andererseits wurde die Anerkennung auch großen, internationalen Religionsgemeinschaften verwehrt, obwohl diese in mannigfaltiger Weise auf sozialem und gemeinnützigem Gebiet tätig sind.

- 89 Auch der Gesetzgeber geht im Übrigen davon aus, dass (nicht anerkannte) religiöse Bekenntnisgemeinschaften regelmäßig auf gemeinnützigen Gebieten tätig sind (§ 11 Abs 1 Z 3 BekGG).
- 90 b) Was im Konkreten uns - Jehovas Zeugen - betrifft, sind wir seit vielen Jahrzehnten in Österreich tätig und übernehmen vielfältige Aufgaben im sozialen Bereich, wie etwa bei der Bekämpfung des Drogen- und Alkoholmissbrauchs, im Interesse der Volksbildung und Stärkung des Familienlebens, bei der Organisation und Durchführung von Hilfsmaßnahmen für Kriegsoffer, Asylwerber sowie bei Naturkatastrophen und sonstigen Hilfseinsätzen, in der seelsorgerischen Betreuung von Kranken und Strafgefangenen sowie bei deren Resozialisierung und vieles mehr. Ähnliches kann wohl von vielen anerkannten Kirchen, Religionsgesellschaften und staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften gesagt werden, wobei natürlich der Umfang dieses Engagements und dessen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit sehr von der Größe der Gemeinschaften und deren Medienpolitik abhängt.
- 91 c) Hinzu kommt, dass selbst ein unterschiedliches Engagement verschiedener Religionsgemeinschaften auf diesen Gebieten keinesfalls eine generelle Diskriminierung im gesamten Abgabenrecht rechtfertigt, da derartige Unterschiede viel besser entweder durch staatliche Begünstigung der konkret von der Religionsgemeinschaft wahrgenommenen Aufgabe oder durch direkte staatliche Transferzahlungen berücksichtigt werden können, was in Österreich ja tatsächlich weitgehend geschieht (vgl. Statement vom 28. 10. 2005 im Verfahren Zl. 40.825/98). Insofern macht die österreichische Regierung ohnehin beträchtliche Unterschiede zwischen etwa der römisch-katholischen Kirche als traditioneller „Staatskirche“ und den anderen anerkannten Religionsgemeinschaften. Dies hat jedoch keinerlei Einfluss auf die Besteuerung der Einkünfte der Religionsgemeinschaften.
- 92 Soweit uns (wie allen anderen staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften) daher im Gegensatz zu anerkannten Religionsgemeinschaften generell Steuerbegünstigungen verweigert werden, liegt eine konventionswidrige Ungleichbehandlung bzw. eine Benachteiligung im Genuss unseres Rechts auf Achtung unseres Eigentums aus Gründen unserer Religion vor.
- 93 Wir wurden daher in dem durch Art 1 1.ZPMRK gewährleisteten Recht auf Achtung des Ei-

gentums wegen unserer Religion bzw. unseres rechtlichen Status benachteiligt, ohne dass hierfür ein gerechtfertigter Grund vorliegt.

VERLETZUNG DES ARTIKELS 9 DER KONVENTION ALLEINE SOWIE IVM ARTIKEL 14 DER KONVENTION :

94 Art 9 der Konvention lautet:

„Artikel 9 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

1. Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

2. Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.“

95 1. Der Hohe Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat zum Inhalt und zur Reichweite der in Art 9 gewährleisteten Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit eine umfangreiche Judikatur entwickelt, welche er zuletzt in seinem Urteil vom 5. 10. 2006 im Verfahren *Moscow Branch of the Salvation Army v. Russia*, No. 72881/01 (RZ 57 - 62 wie folgt zusammengefasst hat:

“1. The Court refers to its settled case-law to the effect that, as enshrined in Article 9, freedom of thought, conscience and religion is one of the foundations of a “democratic society” within the meaning of the Convention. It is, in its religious dimension, one of the most vital elements that go to make up the identity of believers and their conception of life, but it is also a precious asset for atheists, agnostics, sceptics and the unconcerned. The pluralism indissociable from a democratic society, which has been dearly won over the centuries, depends on it (see *Metropolitan Church of Bessarabia and Others v. Moldova*, no. 45701/99, § 114, ECHR 2001-XII).

2. While religious freedom is primarily a matter of individual conscience, it also implies, *inter alia*, freedom to “manifest [one's] religion” alone and in private or in community with others, in public and within the circle of those whose faith one shares. Since religious communities

traditionally exist in the form of organised structures, Article 9 must be interpreted in the light of Article 11 of the Convention, which safeguards associative life against unjustified State interference. Seen in that perspective, the right of believers to freedom of religion, which includes the right to manifest one's religion in community with others, encompasses the expectation that believers will be allowed to associate freely, without arbitrary State intervention. Indeed, the autonomous existence of religious communities is indispensable for pluralism in a democratic society and is thus an issue at the very heart of the protection which Article 9 affords. The State's duty of neutrality and impartiality, as defined in the Court's case-law, is incompatible with any power on the State's part to assess the legitimacy of religious beliefs (see *Metropolitan Church of Bessarabia*, cited above, §§ 118 and 123, and *Hasan and Chaush v. Bulgaria* [GC], no. 30985/96, § 62, ECHR 2000-XI).

3. The Court further reiterates that the right to form an association is an inherent part of the right set forth in Article 11. That citizens should be able to form a legal entity in order to act collectively in a field of mutual interest is one of the most important aspects of the right to freedom of association, without which that right would be deprived of any meaning. The way in which national legislation enshrines this freedom and its practical application by the authorities reveal the state of democracy in the country concerned. Certainly States have a right to satisfy themselves that an association's aim and activities are in conformity with the rules laid down in legislation, but they must do so in a manner compatible with their obligations under the Convention and subject to review by the Convention institutions (see *Sidiropoulos and Others v. Greece*, judgment of 10 July 1998, *Reports of Judgments and Decisions* 1998-IV, § 40).

4. As has been stated many times in the Court's judgments, not only is political democracy a fundamental feature of the European public order but the Convention was designed to promote and maintain the ideals and values of a democratic society. Democracy, the Court has stressed, is the only political model contemplated in the Convention and the only one compatible with it. By virtue of the wording of the second paragraph of Article 11, and likewise of Articles 8, 9 and 10 of the Convention, the only necessity capable of justifying an interference with any of the rights enshrined in those Articles is one that may claim to spring from "democratic society" (see *United Communist Party of Turkey and Others v. Turkey*, judgment of 30 January 1998, *Reports of Judgments and Decisions* 1998-I, §§ 43-45, and *Refah Partisi (the Welfare Party) and Others v. Turkey* [GC], nos. 41340/98, 41342/98, 41343/98 and 41344/98, §§ 86-89, ECHR 2003-II).

5. While in the context of Article 11 the Court has often referred to the essential role played by political parties in ensuring pluralism and democracy, associations formed for other purposes, including those proclaiming or teaching religion, are also important to the proper functioning of democracy. For pluralism is also built on the genuine recognition of, and respect for, diversity and the dynamics of cultural traditions, ethnic and cultural identities, religious beliefs, artistic, literary and socio-economic ideas and concepts. The harmonious interaction of persons and groups with varied identities is essential for achieving social cohe-

sion. It is only natural that, where a civil society functions in a healthy manner, the participation of citizens in the democratic process is to a large extent achieved through belonging to associations in which they may integrate with each other and pursue common objectives collectively (see *Gorzelik and Others v. Poland* [GC], no. 44158/98, § 92, 17 February 2004).

6. The State's power to protect its institutions and citizens from associations that might jeopardise them must be used sparingly, as exceptions to the rule of freedom of association are to be construed strictly and only convincing and compelling reasons can justify restrictions on that freedom. Any interference must correspond to a "pressing social need"; thus, the notion "necessary" does not have the flexibility of such expressions as "useful" or "desirable" (see *Gorzelik*, cited above, §§ 94-95, with further references)."

- 96 2. Durch die umfassende Besteuerung werden wir im Genuss unserer Religionsfreiheit erheblich beeinträchtigt. Die Einrichtungen zur Ausübung unserer kollektiven Religionsfreiheit, insbesondere unsere Gotteshäuser (Königreichssäle), werden besteuert. Zuwendungen an unsere Religionsgemeinschaft zur Erfüllung unserer Aufgaben (Gewährleistung der Seelsorge und der Verkündigung, Katastrophenhilfe, etc.) werden in erheblichem Umfang besteuert, weshalb wir unseren Aufgaben nur in eingeschränktem Maße nachkommen können.
- 97 Unsere Religionsgemeinschaft verfügt – abgesehen von Schenkungen und Erbschaften – über keine sonstigen Einkünfte, sodass die Erfüllung Ihrer Aufgaben allein von diesen Einkünften abhängt.
- 98 Nach einer unvollständigen Übersicht belaufen sich die von Jehovas Zeugen allein in den Jahren 1998 bis 2004 in Österreich bezahlten Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie Grundsteuern auf mehr als € 500.000,- (Einzelheiten siehe Beschwerdeverfahren Nr. 40825/98, Statement vom 6. 9. 2005 samt Beilagen).

99 Alle diese und viele weitere Steuern und Abgaben müssen wir lediglich deshalb entrichten, weil wir nicht als Religionsgemeinschaft anerkannt sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BekGG und unseres (dritten) Antrages auf Anerkennung waren unsere Anerkennungsanträge seit mehr als 20 Jahren (!) unerledigt. Wir hatten - schon im Hinblick auf die Erfüllung aller Anerkennungsvoraussetzungen - einen Anspruch auf Anerkennung und den damit verbundenen vollen Genuss unserer Religionsfreiheit. Durch die Anerkennungssperre auf Grund des BekGG und die Abweisung unseres Anerkennungsantrages wegen der neuen 10-jährigen Wartefrist wurde daher in ein bereits bestehendes Recht auf Anerkennung eingegriffen und damit in eine bestehende Rechtsposition, die direkt unsere kollektive Religionsfreiheit und unser für religiöse Zwecke gewidmetes Eigentum und Vermögen betraf.

100 Wir hatten nach Erfüllung aller Anerkennungsvoraussetzungen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen einen Anspruch auf Anerkennung und zumindest die gerechtfertigte Erwartung, die uns vorgeschriebene und bezahlte Steuer im Rahmen des von uns geführten Berufungsverfahrens refundiert zu erhalten.

B e w e i s : ■ Darstellung der religiösen Landschaft Österreichs sowie unserer Anerkennungsbemühungen samt Begründung in der Beschwerde
Zl.: 15040/05 (Beilage ./10)

101 Die Verweigerung der Anerkennung beschränkt die Möglichkeiten, unsere religiösen Aufgaben in vollem Umfang zu erfüllen (siehe oben RZ 41). Dies betrifft sowohl das „Zeugnis geben in Wort und Tat“, die gemeinsame Anbetung in Gotteshäusern und das Lehrwerk als auch die persönliche Hilfeleistung und Unterstützung aus christlicher Nächstenliebe. Die fehlenden Mittel beeinträchtigen auch die autonome Existenz der Religionsgemeinschaft und damit den religiösen Pluralismus in der demokratischen Gesellschaft. Die Verweigerung der Anerkennung und die damit verbundene Besteuerung verletzt damit unser Recht auf Religionsfreiheit gem Art 9 der Konvention (vgl. *Kimlya, Sultanov and Church of Scientology of Nizhnekamsk v. Russia* (dec.), nos. 76836/01 and 32782/03, 9 June 2005).

102 In seiner Entscheidung *Holy Monasteries v. Greece*, vom 1. 9. 1997, Zl.: 13092/87 und 13984/88) hat der Gerichtshof eine Verletzung der Religionsfreiheit trotz eines Eingriffes in Art 1 1.ZPMRK verneint, weil die Verletzung des Eigentumsrechtes nicht Gegenstände

betraff, welche der religiösen Anbetung direkt gewidmet waren, und hypothetische Spekulationen über eine Beeinträchtigung des religiösen Wirkens nicht ausreichten. In ähnlicher Weise hat der Gerichtshof eine Besteuerung kommerzieller Aktivitäten einer Religionsgemeinschaft nicht als Eingriff in Art 9 der Konvention qualifiziert (*Association „Sivananda de Yoga Vedanta v. France*, vom 16. 4. 1998, Zl.: 30260/96).

103 In unserem Fall liegt weder eine kommerzielle Tätigkeit der Religionsgemeinschaft vor, noch auch umfangreicher, nicht direkt religiöse Aktivitäten betreffender Grundbesitz. Im Gegenteil: Der Eingriff in unser Eigentumsrecht betrifft ausschließlich und direkt die Zuwendungen an unsere Religionsgemeinschaft, welche einerseits aus religiösen Motiven erfolgen und andererseits unsere einzige Einnahmequelle zur Aufrechterhaltung des religiösen Wirkens unserer Gemeinschaft darstellen.

104 Jedenfalls aber liegt ein Eingriff in unsere kollektive Religionsfreiheit durch die Besteuerung vor (siehe *Alujer Fernandez and Caballero Garcia v. Spain* (RZ 74, 75), wo der Gerichtshof von einem Eingriff in Art 9 durch die Besteuerung ausging, wenn er auch letztlich keine Diskriminierung gem. Art 14 der Konvention feststellte). In ähnlicher Weise ist der Gerichtshof in *Union des Athées v. France*, vom 26. 2. 2001, Zl.: 14635/89, von einem Eingriff in die Vereinigungsfreiheit nach Art 11 der Konvention durch eine (geringfügige) Verminderung der Einnahmen ausgegangen, welche für die beschwerdeführende non-profit Organisation zur Erfüllung ihrer Aufgaben essenziell war.

105 3. Der Eingriff in unsere Religionsfreiheit ist gem Art 9 Abs 2 der Konvention nicht gerechtfertigt. Er ist weder aus den dort genannten Gründen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, noch im Gesetz vorgesehen, zumal die - nicht notwendige - Anwendung des Gesetzes auf unseren Fall den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit widerspricht (vgl. die detaillierten Ausführungen in der Beschwerde zu 15040/05, Beilage ./10, Seite 49 bis 60).

106 4. Gemäß Art. 14 der Konvention ist der Genuss der in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die unter anderem in der Religion begründet ist.

107 Eine solche Benachteiligung liegt vor, wenn Rechtssubjekte, die sich in einer ähnlichen

Situation befinden, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung ungleich behandelt werden - wenn also ein „legitimes Ziel“ fehlt - und wenn das Mittel im Hinblick auf das angestrebte Ziel unverhältnismäßig ist.

108 Selbst wenn der Eingriff in unsere Religionsfreiheit gemäß Art 9 Abs 2 der Konvention gerechtfertigt sein sollte, wurden wir in dem Genuss unserer Religionsfreiheit wegen unserer Religion im Vergleich zu anerkannten Religionsgemeinschaften benachteiligt, welche keiner Besteuerung ihrer Erbschaften und Schenkungen unterliegen. Es besteht zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften kein Unterschied in Bezug auf ihre Tätigkeit. Die allein an die rechtliche Konstituierung anknüpfende Unterscheidung ist unsachlich, nicht gerechtfertigt und auch unverhältnismäßig.

109 Im Einzelnen wird dazu auf die Ausführungen zur Verletzung des Art 14 der Konvention iVm Art 1 des 1.ZPMRK verwiesen (oben, RZ 68 ff). Wir wurden daher in unserem Recht auf Religionsfreiheit wegen unserer Religion gem Art 14 der Konvention iVm Art 9 benachteiligt.

IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS 1 DER KONVENTION

110 Die letztinstanzliche innerstaatliche Entscheidung war das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. 4. 2006, GZ: 2005/16/0277-7, mit welchem unsere Beschwerde gegen den Bescheid des Unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 25. 1. 2005, Zl. RV/2220-W/02, betreffend Schenkungssteuer abgewiesen wurde. Das Erkenntnis wurde am 17. 5. 2006 zugestellt. Die Beschwerdefrist ist offen.

111 Die anderen innerstaatlichen Entscheidungen in unserer Rechtssache können wie folgt zusammengefasst werden:

112 1. Schenkungssteuerbescheid des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien vom 2. 5. 2001, ErfNr. 435.946/99, StNr. 137/7349

113 2. Berufungsentscheidung des Unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 25. 10. 2005, Zl: RV/2220-W/02 - Abweisung unserer Berufung

- 114 3. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 26. 9. 2005, GZ: B274/05-3 - Ablehnung der Behandlung der Beschwerde
- 115 4. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. April 2006, ZI. 2005/16/0277-7 - Abweisung unserer Beschwerde
- 116 Andere oder weiterführende Rechtsmittel stehen innerstaatlich nicht zur Verfügung.
- 117 Die gegenständliche Beschwerde ist nicht offensichtlich unbegründet (vgl. Zulässigkeitsentscheidungen vom 5. 7. 2005, ZI.: 40825/98, vom 1. 2. 2005, ZI.: 42967/98, vom 23. 3. 2006, ZI.: 76581/01, uva).
- 118 Uns ist durch den der Beschwerde zu Grunde liegenden Sachverhalt ein erheblicher Nachteil entstanden. Die Achtung der Menschenrechte erfordert jedenfalls eine Prüfung der Begründetheit der Beschwerde, zumal eine Verletzung der Konvention im vorliegenden Verfahren trotz unserer mehrfacher ausführlich begründeter Geltendmachung noch von keinem innerstaatlichen Gericht gebührend geprüft worden ist.

V. ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES

- 119 Wir erachten uns durch die Entscheidungen der österreichischen Finanzbehörden und Höchstgerichte, uns der Schenkungssteuer zu unterwerfen, in unseren Rechten auf Achtung unseres Eigentums gem Art 1 1.ZPMRK sowie Art 9 der Konvention verletzt und wegen unserer Religion gem Art 14 der Konvention im Genuss dieser Konventionsrechte (Art 1 1.ZPMRK sowie Art 9 der Konvention) benachteiligt.

VI. ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN

- 120 Wir haben keine anderen internationalen Instanzen mit dieser Angelegenheit befasst.

VII. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN

- ./1 Bestätigung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 19. 8. 1998, Zl.: 12.100/10-9c/98 (Beilage ./1)
- ./2 Schenkungssteuerbescheid Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Wien vom 2. 5. 2001 (Beilage ./2)
- ./3 Berufung vom 7. 5. 2001 (Beilage ./3)
- ./4 Berufungsentscheidung des Unabhängigen Finanzsenates vom 25. 1. 2005 (Beilage./4)
- ./5 Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof vom 3. 3. 2005 (Beilage ./5)
- ./6 Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 26. 9. 2005 (Beilage ./6)
- ./7 Ergänzender Schriftsatz vom 13. 1. 2006 (Beilage ./7)
- ./8 Erkenntnis Verwaltungsgerichtshof vom 27. 4. 2006 (Beilage ./8)
- ./9 Diagramm, beruhend auf den Ergebnissen der amtlichen Volkszählung 2001 (Beilage ./9)
- ./10 Darstellung der religiösen Landschaft Österreichs sowie unserer Anerkennungsbemühungen (Beilage ./10)
- ./11 Vollmacht der Beschwerdeführerin (./11)

VIII. ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

- 121 Der unterzeichnete Vertreter der Beschwerdeführerin erklärt, dass nach seinem besten Wissen und Gewissen das Vorbringen in dieser Beschwerde richtig ist.
- 122 Wir sind mit der Veröffentlichung unseres Namens einverstanden.
- 123 Wir ziehen Englisch als Verfahrenssprache vor und ersuchen, uns für unsere schriftlichen Äußerungen die Verwendung der deutschen Sprache zu gestatten.

Wien, am 15.11.2006

Dr. Reinhard Kohlhofer für:

*Jehovas Zeugen, staatlich eingetragene
religiöse Bekenntnisgemeinschaft*